

**Allgemeine Bedingungen der Gemeinde Döchelsdorf
für den Anschluss an die Abwasseranlage
und deren Benutzung
(Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung - AEB -)**

**I. Teil
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Vertragsverhältnis
- § 2 Vertragspartner
- § 3 Vertragsschluss
- § 4 Abwassereinleitungen
- § 5 Auskunftsrechte/Untersuchung des Abwassers
- § 6 Umfang der Abwasserbeseitigung
Benachrichtigung bei Unterbrechungen
- § 7 Haftung
- § 8 Grundstücksbenutzung
- § 9 Baukostenzuschuss
- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Zutrittsrecht
- § 14 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

**II. Teil
Allgemeine Tarifpreise für die Abwasserbeseitigung**

- § 15 Abwasserpreise
- § 16 Schmutzwassermenge
- § 17 Absetzungen
- § 18 Abschlagszahlungen
- § 19 Zahlung, Verzug
- § 20 Vorauszahlungen
- § 21 Sicherheitsleistung
- § 22 Zahlungsverweigerung
- § 23 Aufrechnung

**III. Teil
Baukostenzuschuss für die Abwasserbeseitigung**

- § 24 Ermittlung des Baukostenzuschusses
- § 25 Baukostenzuschüsse für erhöhte Leistungsanforderungen

**IV. Teil
Gemeinsam geltende Bestimmungen und Schlussbestimmungen**

- § 26 Datenschutz
- § 27 Vertragsstrafe
- § 28 Gerichtsstand
- § 39 Laufzeit des Vertrags, Kündigung
- § 30 Geltung

I. Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Vertragsverhältnis

Die Gemeinde Döchelsdorf führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags durch. Für diese Vertragsverhältnisse gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die AEB werden durch das Amt Berkenthin angewendet.

§ 2 - Vertragspartner

- (1) Die Gemeinde Döchelsdorf schließt den Vertrag über die Abwasserbeseitigung mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ab. Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden schließt die Gemeinde Döchelsdorf den Vertrag auch dann mit dem Eigentümer des Gebäudes ab, wenn dieser nicht Erbbauberechtigter oder dinglich Nutzungsberechtigter ist. Sind Grundstücke ganz oder teilweise verpachtet, kann die Gemeinde Döchelsdorf auf gemeinsamen schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers und des Pächters den Vertrag mit dem Pächter abschließen.
- (2) Wohnungseigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Gemeinde Döchelsdorf abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gemeinde Döchelsdorf unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Amtes Berkenthin auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, so wird der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Grundstückseigentümer nicht im Inland, so hat er der Gemeinde Döchelsdorf einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 2 sind die Wohnungseigentümer, in den Fällen der Absätze 3 und 4 die Grundstückseigentümer verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten der Gemeinde Döchelsdorf unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Sind in den Fällen der Absätze 1 bis 3 Gebäudeeigentümer, Pächter, Wohnungseigentümergeinschaften oder Eigentümergeinschaften Vertragspartner des Amtes Berkenthin, gelten sie als Grundstückseigentümer i. S. dieser AEB.
- (7) Bei einer Veräußerung des Grundstücks kann der Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 - Vertragsschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Kommt der Vertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zustande, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dies der Gemeinde Döchelsdorf unverzüglich mitzuteilen; das Amt Berkenthin wird den Vertragsabschluss in diesen Fällen unverzüglich nach Kenntnis schriftlich bestätigen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen der Gemeinde Döchelsdorf.
- (2) Die Gemeinde Döchelsdorf ist verpflichtet, jedem neu als Vertragspartner hinzukommenden Grundstückseigentümer auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB) einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen oder zu übermitteln.

- (3) Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB) werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Grundstückseigentümer im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (4) Der Abschluss eines neuen Vertrags soll mit dem Anschlussantrag nach der Abwasserbeseitigungssatzung verbunden werden.

§ 4 - Abwassereinleitungen

- (1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Abwassereinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
 - die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. Feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treiber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten
 7. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke
 8. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben
 9. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole
 10. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° Celsius ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- (3) Grundwasser, Quellwasser, Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen und unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden.
- Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßenabläufe und in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden.
- (4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind
- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde Döchelsdorf im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (5) Darüber hinaus kann die Gemeinde Döchelsdorf im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasser-

beseitigungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

- (6) Die Gemeinde Döchelsdorf kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 4b und 5 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde Döchelsdorf kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (7) Die Gemeinde Döchelsdorf kann die Einleitung von Stoffen i. S. der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Grundstückseigentümer Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot oder eine Einleitungsbeschränkung nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Döchelsdorf eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.
- (8) Wenn Stoffe i. S. der Absätze 1 und 2 in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen oder dies zu besorgen ist, hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde Döchelsdorf sofort zu verständigen.

§ 5 – Auskunftsrechte / Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde Döchelsdorf kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde Döchelsdorf auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 4 Abs. 1 und 2 fallen.
- (2) Die Gemeinde Döchelsdorf hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 6 - Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Grundstückseigentümer berechtigt, jederzeit Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde Döchelsdorf an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde Döchelsdorf hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit zu beheben.
- (3) Die Gemeinde Döchelsdorf hat dem Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und dies die Gemeinde Döchelsdorf nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 7 - Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer oder Dritte durch Unterbrechung oder durch Betriebsstörung in der Abwasserbeseitigung erleiden, haftet die Gemeinde Döchelsdorf aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit des Amtes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Amtes Berkenthin oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Amtes Berkenthin oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche eines Grundstückseigentümers anzuwenden, die dieser gegen ein für die Gemeinde Döchelsdorf tätiges drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die Gemeinde Döchelsdorf ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Schäden unverzüglich der Gemeinde Döchelsdorf oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- (4) Für Schäden und Folgeschäden, die der Gemeinde infolge von Verstößen der Grundstückseigentümer entstehen, haften diese, sofern sie nicht nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Der Grundstückseigentümer haftet auch für das Verschulden von Personen, denen er die Benutzung oder die Einwirkung auf seine Grundstücksentwässerungsanlage oder die Anlagen der Gemeinde ermöglicht, insbesondere Angehörige, Mitbewohner, Bedienstete, Besucher, Mieter und Pächter. Der Grundstückseigentümer haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden und Folgeschäden, die der Gemeinde oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück die in Abwasserbeseitigungssatzung des Amtes oder in § 4 dieser AEB genannten Stoffe, insbesondere Heizöl, in die Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen gelangen.

§ 8 - Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Überbauungen der Abwasseranlage durch Gebäude oder andere bauliche Anlagen oder die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsmäßigen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden, insbesondere bei Bäumen und Sträuchern zu Verwurzelungen führen können. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen oder Bepflanzungen sind nach Aufforderung durch das Amt innerhalb einer von diesem gesetzten, angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Grundstücksbenutzungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind im erforderlichen Umfang zuzulassen. Hierfür ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Die Rechte der Gemeinde sind durch Dienstbarkeiten grundbuchlich zu sichern. Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Döchelsdorf zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich

der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder die Nutzungsrechte dinglich gesichert sind.

- (6) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (7) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gemeinde die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks i. S. der Absätze 1 und 4 beizubringen.

§ 9 - Baukostenzuschuss

Die Gemeinde Düchelsdorf ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung oder die Erweiterung der Abwasserbeseitigungseinrichtung (Zentralanlagen, die Transportleitungen und die Straßenkanäle) sowie die Herstellung der Grundstücksanschlüsse zu verlangen. Dabei kann der Aufwand für die gesamte Abwasserbeseitigungseinrichtung zugrunde gelegt werden.

§ 10 - Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der Abwasserbeseitigungseinrichtung mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt mit der Abzweigung von der Straßenleitung (Ortskanalisation/Sammelleitung) und endet an der Grundstücksgrenze; die Grundstückseigentümer haben einen Kontroll- oder Übergabeschacht in der Regel innerhalb von 2 Metern hinter der Grundstücksgrenze einzurichten. Bei Entwässerung durch Druckrohrleitungen gehören die auf dem Grundstück befindlichen Leitungen bis zum Pumpenschacht, Pumpenschächte, Pumpen und Schaltanlagen zum Grundstücksanschluss.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Amt Berkenthin bestimmt.
- (3) Grundstücksanschlüsse gehören zu der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde Düchelsdorf und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit die Gemeinde Düchelsdorf die Herstellung des Grundstücksanschlusses oder Veränderungen des Grundstücksanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Verlegung und den Betrieb des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Soweit bei Vertragsschluss hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine von Absatz 3 abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt. Im Einvernehmen mit der Gemeinde Düchelsdorf kann der Grundstückseigentümer das Eigentum am Grundstücksanschluss übertragen.
- (5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde Düchelsdorf sofort mitzuteilen.
- (6) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Amtes Berkenthin die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 - Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers seines Grundstücks dienen. Sie beginnt am Ende des Grundstücksanschlusses (ab Grundstücksgrenze bzw. ab Pumpenschacht oder Ventilschacht) und umfasst alle Leitungen und Anlagen des Grundstückseigentümers.
- (2) Besteht zur Abwasserbeseitigungseinrichtung, die nicht als Druckentwässerungssystem betrieben wird, kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzubauen und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde Döchelsdorf kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Grundstückseigentümer gegen einen Rückstau des Schmutzwassers aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu sichern.
- (5) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung (Umbau) und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Döchelsdorf oder Dritter ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den AEB hergestellt, erweitert, erneuert, geändert (umgebaut), unterhalten und betrieben werden; das Amt kann in diesem Rahmen weitere Anforderungen stellen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist. Die Herstellung oder Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung und wesentliche Änderung (Umbau) sind der Gemeinde Döchelsdorf rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen; die Genehmigung nach der Abwasserbeseitigungssatzung bleibt unberührt. Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde Döchelsdorf ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (8) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (9) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Benutzer die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Sammelleitung, die im Privatgelände liegt, durch eine Sammelleitung im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.
- (10) Solange der Grundstücksanschluss abweichend von § 10 Abs. 3 im Eigentum des Grundstückseigentümers steht (§ 10 Abs. 6), ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 12 - Anschluss und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Nach Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage schließen die Gemeinde Döchelsdorf oder dessen Beauftragte die Grundstücksentwässerungsanlage an die Abwasserbeseitigungseinrichtung an. Der Anschluss ist vom Grundstückseigentümer beim Amt Berkenthin zu beantragen.

- (2) Die Gemeinde Döchelsdorf ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach dem Anschluss zu überprüfen. Es hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist vom Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde Döchelsdorf anzuzeigen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde Döchelsdorf berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Grundstückseigentümers zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung übernimmt die Gemeinde Döchelsdorf keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben von Personen darstellen.

§ 13 - Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Döchelsdorf den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen, insbesondere zum Ablesen von Wasser- oder Schmutzwassermesseinrichtungen, erforderlich ist.
- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde Döchelsdorf hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 14 - Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 12 Abs. 3 ist die Gemeinde Döchelsdorf berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Grundstückseigentümer den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 2. zu verhindern, dass Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen eingeleitet wird,
 3. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote der Abwasserbeseitigungssatzung und des § 4 eingehalten werden,
 4. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Döchelsdorf oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Die Gemeinde Döchelsdorf hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der Gemeinde Döchelsdorf durch Zuwiderhandlungen des Grundstückseigentümers nach Absatz 1 Kosten entstanden, hat dieser der Gemeinde Döchelsdorf diese Kosten zu ersetzen.

II. Teil:

Allgemeine Tarifpreise für die Abwasserbeseitigung

§ 15 - Schmutzwasserpreise

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist vom Grundstückseigentümer ein nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge bemessener Abnahmepreis zu zahlen. Außerdem ist ab dem 1. Monat, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses folgt, ein Grund-

preis zu entrichten. Der Grundpreis wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird der Grundpreis nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Wasserzähler berechnet. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der jeweils gültige Preisliste der Gemeinde Döchelsdorf. Die Entgelte werden auf ein Jahr bezogen berechnet. Beim Wechsel des Grundstückseigentums hat der alte Eigentümer Grund- und Arbeitspreis bis zum Tag des Eigentumsübergangs zu entrichten. Zeigen der bisherige und der neue Grundstückseigentümer den Eigentumsübergang nicht an, so haften beide für den Grund- und Arbeitspreis bis zur Mitteilung des Eigentumsübergangs an das Amt.

- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Schmutzwassermenge zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Schwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweiligen Gruppen von Grundstückseigentümern maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ergibt eine Prüfung der Wassermesseinrichtungen (vgl. §§ 16 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3, 17 Abs. 2) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Gemeinde Döchelsdorf den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnitt des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesenzeitraums oder aufgrund der Vorjahresmenge durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 16 - Schmutzwassermenge

- (1) Besteht für das Grundstück eine Schmutzwassermesseinrichtung, so wird die tatsächlich gemessene Menge zugrunde gelegt. Als eingeleitete Schmutzwassermenge gelten in allen anderen Fällen
 1. die aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungseinrichtung auf dem Grundstück entnommenen und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen sowie
 2. die aus Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen entnommenen Wassermengen
 jeweils abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind (§ 17).
- (2) Schmutzwassermesseinrichtungen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Sie sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten einzubauen. § 15 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Auf Verlangen der Gemeinde Döchelsdorf hat der Grundstückseigentümer seine Schmutzwassermesseinrichtung selbst abzulesen und das Ergebnis mitzuteilen.
- (3) Auf Verlangen der Gemeinde Döchelsdorf hat der Grundstückseigentümer zur Feststellung der Schmutzwassermenge nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Wassermesseinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie den Zählerstand mitzuteilen. Die Gemeinde Döchelsdorf und der Grundstückseigentümer können jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundstückseigentümer zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Gemeinde Döchelsdorf. Verlangt die Gemeinde Döchelsdorf keine Messeinrichtung, hat der Grundstückseigentümer den Nachweis der eingeleiteten Schmutzwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Kunden fehlerhaft an, ist die Gemeinde Döchelsdorf berechtigt, die eingeleitete Schmutzwassermenge zu schätzen; § 15 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (4) Grundstückseigentümer, die für Betriebe auf ihrem Grundstück ganz oder teilweise vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung befreit sind, haben für die Messung der eingeleiteten Schmutzwassermengen eine Schmutzwassermesseinrichtung einzubauen. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Wasserzähler werden von Beauftragten der Gemeinde oder durch den Anschlussnehmer etc. selbst gegen Ende des Erhebungszeitraums abgelesen. Aufgrund der hierbei festgestellten Zählerstände wird die während des gesamten Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge (Frischwassermenge) vom Einrichtungsträger durch Hochrechnung taggenau zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt, indem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge (Frischwasserverbrauchsmenge) durch die Anzahl der Tage des Abrechnungszeitraums (01.01. eines Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Abrechnung des folgenden Erhebungszeitraums.
- (6) Soweit Wasserzähler nicht abgelesen werden können, darf die Gemeinde Döchelsdorf den Wasserverbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Wird die abgerechnete Wassermenge berichtigt, wird auch die Schmutzwassermenge berichtigt.

§ 17 - Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Grundstückseigentümers bei der Berechnung des Entgelts für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Als Nachweis gelten insbesondere die mit weiteren Wassermesseinrichtungen (z.B. 2. Wasserzähler), die an Stellen eingebaut sind, an denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dahinter keine mehr in die Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Wassermengen entnommen werden, sowie mit Schmutzwassermesseinrichtungen gemessenen Wassermengen. Für die Wassermesseinrichtungen gilt § 16 Abs. 3 entsprechend. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. Abrechnungszeitraums vom Grundstückseigentümer gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer beizufügen.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über die Messeinrichtung nur Frischwassermengen entnommen werden können, die für die Viehhaltung verwendet werden und deren Einleitung als Schmutzwasser nach § 4 ausgeschlossen ist; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wegen der baulichen Gegebenheiten die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nach Abs. 2 festgestellt, so wird die nicht eingeleitete Wassermenge pauschal ermittelt. Dabei wird je Haushaltsangehörigen 50 m³ und Jahr zugrunde gelegt; maßgebend ist die durchschnittlich im Jahr vorhandene Zahl der Haushaltsangehörigen.

§ 18 - Abschlagszahlungen

- (1) Die Gemeinde Döchelsdorf kann unter Zugrundelegung der nach der letzten Abrechnung ermittelten Abwassermenge Abschlagszahlungen für das folgende Jahr verlangen. Diese sind nach dem Bemessungszeitraum der Abschlagszahlung (monatlich oder vierteljährlich) anteilig aufzuteilen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Grundstückseigentümer. Macht der Grundstückseigentümer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ändern sich die Preise, so können die auf die Zeit nach der Preisänderung entfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschlagszahlungen unverzüglich zu erstatten.

§ 19 - Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen werden zu dem von der Gemeinde angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug kann die Gemeinde Döchelsdorf, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten vom Grundstückseigentümer verlangen. Die Kosten können auch pauschal berechnet werden.

§ 20 - Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde Döchelsdorf ist berechtigt, für einen Abrechnungszeitraum Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Grundstückseigentümer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Grundstückseigentümer. Macht der Grundstückseigentümer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erhebt die Gemeinde Döchelsdorf Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

§ 21 - Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Grundstückseigentümer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die Gemeinde Döchelsdorf Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die Gemeinde Döchelsdorf aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 22 - Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 23 - Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Gemeinde Düchelsdorf kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

III. Teil: Baukostenzuschüsse für die Abwasserbeseitigung

§ 24 - Ermittlung des Baukostenzuschusses

- (1) Der Baukostenzuschuss dient der Mitfinanzierung der Kosten für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Abwasserbeseitigungsanlagen. Der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte hat beim Anschluss seines Grundstücks einen Baukostenzuschuss zu zahlen.
- (2) Der Baukostenzuschuss für die Abwasserbeseitigung bemisst sich wie folgt:
 1. Der Grundbetrag für den Anschluss beträgt 4.300,00 Euro
 2. Zum Grundbetrag gem. Ziffer 1 werden folgende Zuschläge erhoben:
 - 2.1 bei Häusern mit mehr als 1 Wohnung
 - 2.1.1 für die 2. Wohnung 2.300,00 Euro
 - 2.1.2 für jede weitere Wohnung 1.800,00 Euro

§ 25 - Baukostenzuschüsse für erhöhte Leistungsanforderungen

Sind wegen einer erhöhten Leistungsanforderung durch Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte Baumaßnahmen an den der örtlichen Entsorgung dienenden Verteilungsanlagen erforderlich, ist ein weiterer Baukostenzuschuss zu zahlen. Als Baukostenzuschuss werden die Kosten gefordert, die für Maßnahmen zur Befriedigung der erhöhten Leistungsanforderung angefallen sind.

IV. Teil: Gemeinsam geltende Bestimmungen und Schlussbestimmungen

§ 26 - Datenschutz

Die Gemeinde Düchelsdorf verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrags erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Grundstückseigentümer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die Gemeinde Düchelsdorf.

§ 27 - Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Grundstückseigentümer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 4, ist die Gemeinde Düchelsdorf berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann die Gemeinde Düchelsdorf höchstens vom Fünffachen derjenigen Schmutzwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Schmutzwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Schmutzwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Grundstückseigentümer geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein An-

schluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.

- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach Absatz 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 28 - Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Ratzeburg.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Grundstückseigentümer
1. keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Gemeinde verlegt, die die Gemeinde Döchelsdorf mit der Durchführung der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung beauftragt hat, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 29 - Laufzeit des Vertrags, Kündigung

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden; die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung über den Anschluss- und Benutzungszwang bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist zur Kündigung berechtigt, wenn
1. das entsorgte Gebäude abgebrochen wird,
 2. das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
 3. der Gewerbebetrieb auf dem Grundstück eingestellt wird.
- (3) Die Gemeinde Döchelsdorf ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Grundstückseigentümer
1. die Menge oder Beschaffenheit des Abwassers so ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechts oder des Benutzungsrechts nach der Abwasserbeseitigungssatzung erfüllt sind oder
 2. die Nutzung des Grundstücks so ändert, dass der bestehende Grundstücksanschluss zur Abwasserbeseitigung nicht mehr ausreicht und das Amt ihn aus diesem Grunde von der Sammelleitung trennt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn
1. das Eigentum oder dingliche Recht am Grundstück durch gerichtlichen Beschluss auf einen Erwerber übergeht oder
 2. die Fortsetzung des Vertrags durch Ursachen, die das Amt nicht zu vertreten hat, z.B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen oder ähnliche Fälle höherer Gewalt, unmöglich wird.

§ 30 - Geltung

Die Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Döchelsdorf für den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen vom 13.08.1996, zuletzt geändert am 12.09.1996, außer Kraft.

Döchelsdorf , den 06.11.2017

D.S.

GEMEINDE Döchelsdorf

Der Bürgermeister
gez. Kahts

**Preisliste zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung
- AEB - der Gemeinde Düchelsdorf**

Baukostenzuschuss Abwasserbeseitigung gemäß § 24	4.300,00 € je Anschluss zzgl. Zuschläge
Grundpreis Abwasserbeseitigung gemäß § 15	84,00 € jährlich (7,00 € mtl.) je Einheit
Arbeitspreis Abwasserbeseitigung gemäß § 15	1,86 € je m ³